



Presseunterlage zur Pressekonferenz

"Stopp der institutionellen Gewalt gegen Mütter und Kinder"

Im Rahmen der **16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen 2023**,
die unter dem Motto „Gewalt im öffentlichen Raum“ stehen.

Montag, 24. November 2023, von 8.30 – 9.30 Uhr

Online unter: <https://us06web.zoom.us/j/88007214641?pwd=tGgbZmj0a81niE000C8lqVk8rR61ex.1>

Meeting-ID: 881 0840 2740

Kenncode: 435411

Inhalt

Rückfragen & Kontakt	3
Ihre Gesprächspartner*innen.....	3
Thema der Pressekonferenz am 24.11.2023:Stopp der institutionellen Gewalt gegen Mütter und Kinder! ...	4
Frauenorganisationen prangern institutionelle Gewalt gegen Mütter und Kinder an: Das Sterben der Frauen und Kinder muss ein Ende haben!.....	5
Aktuelle Situation & Hintergründe	7
Unsere Forderungen.....	7
UN Sonderbericht: "Sorgerecht, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder"	8
Stellungnahme von Frau Dr.in Altendorfer-Kling zu institutioneller Gewalt beim Familiengericht, PAS (Eltern-Entfremdungssyndrom).....	9
Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP) zum ThemaParental Alienation Syndrome (PAS)/Entfremdungssyndrom und anderen pseudomedizinischen Begriffen und Scheindiagnosen in der Justiz anlässlich der anstehenden Reform des Kindschaftsrechts	14
Originalzitate des Erfinders des „Parental Alienation Syndrome“, Richard Garnder	18
25. November– 10. Dezember 2023: 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen	20
Mahnwache für Opfer institutioneller Gewalt	21
Fallbeschreibung 1: Kind muss trotz des Verdachts auf sexuellen Missbrauch durch den Vater zu unbegleiteten Kontakten, Mutter bekommt zweimal Beugestrafe	22
Fallbeschreibung 2: Kind muss trotz massiver Misshandlungen zum Vater	23
Weiterführende Literatur	25

Rückfragen & Kontakt:

Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A

Andrea Czak, MA

Geschäftsführende Obfrau

Tel. [+43 6991 97 10 306](tel:+4369919710306)

andrea.czak@verein-fema.at

<https://www.verein-fema.at>

Klaudia Frieben, Vorsitzende des Österreichischen Frauenrings

office@frauenring.at

Ihre Gesprächspartner*innen:

- **Klaudia Friebe**n, Vorsitzende des Österreichischen Frauenrings
Klaudia Friebe, geb. 1963 in Wien ist seit 2018 Vorsitzende des Österreichische Frauenring (ÖFR). Der ÖFR ist die größte Dachorganisation österreichischer Frauenvereine mit aktuell über 50 Mitgliedsorganisationen aus allen Gesellschaftsschichten, unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Die Verwirklichung von Frauenrechten, die Förderung von Gleichstellungspolitik und Geschlechtergerechtigkeit in der Gesellschaft, die Vernetzung von institutionellen und autonomen Fraueneinrichtungen, Fraueninitiativen, Frauengruppen und Interessensvertretungen für Frauen, sind Ziele des Frauenringes.
- **Andrea Czak**, MA, Geschäftsführende Obfrau des Vereins Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A. Sie ist selbst alleinerziehende Mutter einer Tochter. Seit 2017 setzt sie sich als politische Aktivistin für alleinerziehende Mütter und ihre Kinder ein. Sie hat den Verein gegründet, weil sie gegen die Ungerechtigkeit, die alleinerziehende Mütter und ihre Kinder vor Gericht erfahren, aufstehen wollte. Als Obfrau vertritt sie den Verein nach außen, indem sie ihn bei Veranstaltungen repräsentiert, sich um die Vernetzung kümmert und die Öffentlichkeitsarbeit gestaltet.
- **Dr.in Ulrike Altendorfer-Kling**, Generalsekretärin der Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP)
Dr.in Altendorfer-Kling ist darüber hinaus als Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin ärztliche Leiterin der Kinder-Jugend-Seelenhilfe der Pro Mente Salzburg. Sie ist Lehrbeauftragte der Österreichischen Ärztekammer für Psychosoziale, Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin und zertifizierte Balintgruppenleiterin (in dieser Funktion Lehrbeauftragte der Med Uni Wien). In der Österreichischen Balintgesellschaft ist sie Vorstandsmitglied. Weiters ist sie Lehrbeauftragte des ÖAGG, Fachsektion Psychodrama, Soziometrie und Rollenspiel und der Paracelsus Medizinischen Universität (PMU).

Thema der Pressekonferenz am 24.11.2023: Stopp der institutionellen Gewalt gegen Mütter und Kinder!

Mütter und Kinder in Pflegschafts- und Unterhaltsverfahren sind institutioneller Gewalt von Richter*innen, Gutachter*innen und von Mitarbeiter*innen anderer staatlicher Institutionen ausgesetzt

Der Österreichische Frauenring und der Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A laden anlässlich der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen 2023, die heuer unter dem Motto **Gewalt im öffentlichen Raum** stehen, zur online Pressekonferenz ein:

Immer noch sterben Kinder und Frauen in Österreich an den Folgen von Vätergewalt. Ihnen wird bei Gericht nicht geglaubt, ihre Aussagen über die Gewalt, Drohungen oder den sexuellen Missbrauch durch die Kindesväter werden herabgespielt und verharmlost. Die Vätergewalt wird durch Vertreter*innen österreichischer Familiengerichte und ihren Helferinstitutionen an Müttern und Kindern, sie sich hilfeschend an sie wenden, fortgesetzt. Obwohl die Istanbul-Konvention, die Frauen und Kinder vor Gewalt schützen soll, in Österreich bereits seit mehreren Jahren ratifiziert ist, setzen sich Familiengerichte und ihre Helferinstitutionen darüber hinweg. Wie erst unlängst bei dem tragischen Fall in Strasshof deutlich wurde, bei der eine Mutter vor den Augen ihrer vier Kinder vom Ex-Partner grausamst abgeschlachtet wurde, werden Kinder und Mütter nicht durch die zuständigen Behörden geschützt. Ihnen fehlen außerdem die finanziellen Mittel, um sich Anwälte*innen leisten zu können die ihre Rechte bis in die letzte Instanz einklagen könnten.

Der Österreichische Frauenring und der Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A prangern diese Menschenrechtsverletzungen, die mitten in unserer Gesellschaft geschehen, an! Kein Kind, keine Mutter darf mehr sterben, weil ihr vor Gericht nicht geglaubt wird! Kein Kind darf mehr in die Obhut eines Gewalttäters oder sexuellen Missbrauchers gezwungen werden, weil die Gewalt verharmlost wird!

Gemeinsam fordern die Frauenvereine das Ende der institutionellen Gewalt an Müttern und Kindern: Es braucht besseren Schutz, insbesondere die durchgängige Anwendung der Istanbul-Konvention, wirksamere Kontrollmechanismen und verpflichtende Gewaltschutzschulungen aller im System Beteiligten.

Presseaussendung:

Frauenorganisationen prangern institutionelle Gewalt gegen Mütter und Kinder an: Das Sterben der Frauen und Kinder muss ein Ende haben!

Der Frauenring und der Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A prangern die Untätigkeit der Regierung bezüglich der institutionellen Gewalt an Frauen und Kindern in Pflegschafts- und Unterhaltsverfahren an. Familiengerichte, die Kinder- und Jugendhilfe und viele andere Akteure in diesen Verfahren missachten systematisch Gesetze und Vorschriften, die Gewaltopfer schützen sollten. Die Vereine verlangen verpflichtende Schulungen von Richter*innen, Gutachter*innen und allen anderen Personen, die im Rahmen von Pflegschaftsverfahren mit Gewaltopfern arbeiten.

Bereits im Juni dieses Jahres zeigte die UN- Sonderberichterstatterin Reem Alsalem auf, wie Frauen und Kinder weltweit vor Familiengerichten diskriminiert werden: Mütter, die Gewaltopfer sind, werden in Österreich für die Angst ihrer Kinder vor dem gewalttätigen Vater verantwortlich gemacht, indem ihnen eine sogenannte „Eltern-Kind-Entfremdung“ oder „Bindungsintoleranz“ vorgeworfen wird. Es gibt zahlreiche Fälle, wo dieses unwissenschaftliche Konzept vor Gericht zum Einsatz kommt. Den Gewaltopfern wird dabei ihre Erfahrung abgesprochen, Kinder, die selbst Gewalt erlitten haben oder Zeugen von Gewalt an ihrer Mutter wurden, werden zum Kontakt mit dem Täter gezwungen. Es herrscht die Devise „Kontakt um jeden Preis“ zwischen Kindern und den gewalttätigen Vätern. Die Vätergewalt wird so von den Institutionen fortgesetzt. Der Wunsch des Vaters wird über das Kindeswohl, den Willen des Kindes und den Gewaltschutz gestellt, entgegen den Bestimmungen der Istanbul Konvention, die bereits vor 10 Jahren von Österreich ratifiziert wurde.

Immer noch herrschen an den Institutionen, die mit getrennten Familien arbeiten, frauenfeindliche und patriarchale Mythen und Vorurteile. Müttern wird Manipulation unterstellt und den Frauen und Kindern wird nicht geglaubt, während die Gewalt der Väter ignoriert oder verharmlost wird. So ist heuer zumindest ein Kind von seinem Vater ermordet worden und eine Mutter vor ihren vier gemeinsamen Kindern vom Ex-Partner hingerichtet worden. In beiden Fällen war die Gewalt bekannt. Die Mütter hatten sich hilfesuchend an die Polizei gewandt und die Gewalt angezeigt. Auch in den Jahren davor gab es zahlreiche ähnliche Fälle.

Der Unglauben über die Aussagen der Kinder und Mütter geht so weit, dass den Vätern das Sorgerecht durch das Gericht zugesprochen wird, obwohl es einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes durch den Vater gibt. So werden Kinder durch österreichische Institutionen in die Obhut von vermeintlichen Sexualstraftätern gegeben. Den Müttern fehlen meist die finanziellen Mittel, um sich rechtliche Vertretung durch Anwält*innen leisten zu können, damit sie das Verfahren bis in die letzte Instanz bestreiten können. Manchmal kommt es auch schon zuvor zur Tat.

Anlässlich der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, die heuer unter dem Motto „Gewalt im öffentlichen Raum“ stehen, macht FEM.A auf die institutionelle Gewalt an Müttern und Kindern mit der Kampagne **#StopptInstitutionelleGewalt** auf Social Media aufmerksam. Dabei teilen Betroffene ihre Erfahrungen und machen auf die eklatanten Missstände in Pflegschaftsverfahren aufmerksam. Mit seiner Broschüre **„Stoppt Institutionelle Gewalt“** möchte der Verein Betroffene erreichen, die diese Gewaltform erfahren haben, um ihnen zu helfen, sich dagegen zu wehren. Zum Gedenken an die Opfer der institutionellen Gewalt hält der Verein eine Mahnwache am 27. November um 18:00 vor dem Bezirksgericht Innere Stadt in Wien Mitte, Marxergasse 1A, ab.

Die Vereine fordern die ausnahmslose Anwendung der Istanbul Konvention, insbesondere des Artikels 31, in allen Institutionen: Opfer von Gewalt haben ein Recht auf Schutz! Um dies umzusetzen, fordern der Frauenring und FEM.A inhaltlich verpflichtende Weiterbildung bezüglich Opfer- und Gewaltschutz von allen Akteur*innen in Pflegschafts- und Unterhaltsangelegenheiten. Außerdem verlangen sie ein explizites Verbot der Anwendung von pseudowissenschaftlichen Konzepten wie der Parental Alienation Syndrome (Eltern-Kind-Entfremdung), Bindungsintoleranz oder Scheinerinnerungen. Des weiteren fordern sie eine Informationskampagne zur Istanbul-Konvention durch das Justizministerium, damit Frauen über ihre Rechte aufgeklärt werden und die wortwörtliche Aufnahme des Artikels 31 der Istanbul-Konvention in den Gesetzestext des § 138 ABGB zum Kindeswohl.

Betroffene von institutioneller Gewalt können sich Montag bis Freitag von 15:00-18:00 Uhr an die Helpline von FEM.A wenden, um Unterstützung zu bekommen.

Weitere Infos zur Kampagne des Vereins: <https://stoppt-institutionelle-gewalt.verein-fema.at/>

Istanbul-Konvention: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html>

Aktuelle Situation & Hintergründe

In Österreich gibt es zahlreiche Gesetze, die zum Ziel haben, Kinder und Frauen vor Gewalt zu schützen. Darunter finden sich Gesetze wie die Istanbul-Konvention, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Lanzerote-Konvention, aber auch Richtlinien, Regeln und dienstrechtliche Vorschriften für die unterschiedlichen Professionen. Dennoch werden diese Gesetze und das gesamte Regelwerk regelmäßig missachtet. Dies hat fürchterliche Menschenrechtsverletzungen und Kinderrechtsverletzungen zur Folge: Opfer von Gewalt werden von Amts wegen dem Gewalttäter ausgesetzt, Kinder von Gerichten zu unbegleitetem Kontakten mit ihrem gewalttätigen oder pädokriniellen Vater gezwungen. Manche Kinder kommen sogar in die Obhut ihres Gewalttäters, dem vom Familiengericht die Obsorge zugesprochen wird. Immer wieder gibt es Todesfälle unter den Kindern und Müttern, die vom gewalttätigen Kindesvater ermordet wurden, obwohl die Mutter Hilfe gesucht hat.

Das Sterben von Frauen und Kinder muss aufhören!

Alleine heuer wurde zumindest eine Mutter vom Kindesvater vor ihren gemeinsamen Kindern hingerichtet¹ und ein Kind von² einem Vater getötet. Auch ein Fall von 2022 ist uns noch präsent.

Gründe für die Missachtung der Richtlinien, Regeln und Gesetze sind misogyne Mythen, patriarchale Denkweisen und frauenfeindliche, sexistische Vorurteile der Familienrichter*innen. Andererseits gibt es keine wirksame Kontrolleinheiten, die familienpsychologische Gutachten auf ihre Qualität prüfen. Gleichzeitig fehlt es an Wissen über Gesetze, über Täter-Opfer-Dynamiken und über Opferschutzrechte seitens der eingebundenen Akteure in Institutionen rund um Familiengerichte. Es gibt keine inhaltlich verpflichtenden Weiterbildungen des beteiligten Fachpersonals.

FEM.A hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, für ein Ende der institutionellen Gewalt gegen Mütter und Kinder zu kämpfen!

Unsere Forderungen

- Die konsequente Anwendung der [Istanbul Konvention, insbesondere des Artikels 31](#), durch alle Institutionen des Familienrechts, denn Opfer von Gewalt haben ein Recht auf Schutz!
- Inhaltlich verpflichtende Weiterbildung bezüglich Opfer- und Gewaltschutz von allen Akteur*innen in Pflegschaftsverfahren!
- Ein explizites Verbot der Anwendung von pseudowissenschaftlichen Konzepten wie der [Parental Alienation Syndrome \(Eltern-Kind-Entfremdung\)](#), [Bindungsintoleranz](#) oder [Scheinerinnerungen!](#)
- Eine Informationskampagne zur Istanbul-Konvention, durchgeführt durch das Justizministerium, damit Frauen über ihre Rechte aufgeklärt werden!
- Die wortwörtliche Aufnahme des Artikels 31 der Istanbul-Konvention in den Gesetzestext des § 138 ABGB zum Kindeswohl!

¹ <https://kurier.at/chronik/niederoesterreich/mord-hinrichtung-schuesse-bluttat/402643154>

² <https://kurier.at/chronik/wien/fuenfjaehriger-tot-in-donau-gefunden-polizei-sucht-weiter-nach-vater/402556526>

UN Sonderbericht: "Sorgerecht, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder"

Die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, hat am 22. Und 23. Juni 2023 ihren Bericht "Sorgerecht, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder" im Rahmen des 53. Menschenrechtsrats in Genf vorgestellt.

Reem Alsalem hat in ihrer Analyse festgestellt, dass weltweit ein pseudwissenschaftliches Konzept gegen gewaltbetroffene Mütter vor Gericht angewandt wird: Das Parental Alienation Syndrome (PAS), das im deutschen Sprachraum oft unter dem Schlagwort „Bindungsintoleranz“ oder „Elternentfremdung“ verwendet wird.

Ein Konzept ohne wissenschaftliche Grundlage

Dieses Konzept, das keine wissenschaftliche Grundlage hat, sondern frauenfeindlichen Think Tanks entstammt, führt zu extremen Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Kindern an Familiengerichten.

Reem Alsalem weist darauf hin, dass es noch zu wenig Bewusstsein in der internationalen Gemeinschaft für die Gewalt gibt, die Frauen und Kindern in Sorgerechtsfällen angetan wird. Zum Beispiel ordnen Familienrichter*innen vorsätzlich an, Kinder zu einem misshandelnden Vater zurückzubringen, selbst wenn es glaubwürdige Beweise für Gewalt gibt und nur deshalb, weil der Kontakt zu dem Vater als wichtiger erachtet wurde als alle anderen Überlegungen, einschließlich der Sicherheit des Kindes.

UN-Sonderberichterstatterin Reem Alsalem fragt sich: „Wie kann es sein, dass solche Praktiken tagtäglich direkt vor unserer Nase stattfinden? Wie können Familiengerichte Schauplatz solch ungeheuerlicher Formen von Gewalt gegen Mütter und Kinder sein und das völlig ungestraft? Wie können sie zu einem derartigen Dauerzustand des Leidens und zu einem solch kolossalen Justizirrtum durch Institutionen führen, die eigentlich Gerechtigkeit herstellen und die Opfer schützen sollen?“

Reem Alsalem stellt fest, dass der Grund dafür in der strukturellen und tief verwurzelten geschlechtsspezifische Voreingenommenheit an Familiengerichten liegt, die meist gegen Mütter arbeitet. Das führt dazu, dass sie das Sorgerecht für ihre Kinder ganz oder teilweise verlieren, egal, was sie tun, und stürzt sie in eine Spirale der Qual, der Verzweiflung und des Leids. Sie verlieren den Kontakt zu ihren Kindern oder müssen mit ansehen, wie ihre Kinder in Situationen von Gewalt, einschließlich psychischer und physischer Gewalt, gefangen bleiben.

Als weiteren Faktor sieht Reem Alsalem das anhaltende Versagen der Justiz sowie der Familien- und Kinderexperten, bereits bestehenden Gefährdung durch häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich Situationen der Zwangskontrolle, zu erkennen und zu berücksichtigen. Andernfalls würden die Familienrichter*innen die gegen die Mutter erhobenen Anschuldigungen, sie würde ihre Kinder dem Vater entfremden, als das erkennen, was sie sind: eine absichtliche Taktik, um von der häuslichen Gewalt abzulenken und die eine Nachtrennungsgewalt darstellt, unter der Mütter und ihre Kinder leiden.

Dem Verein FEM.A liegen unzählige Fälle von Müttern vor, die das Sorgerecht für ihre Kinder an gewalttätige Kindesväter verloren haben. Darunter sind sogar Fällen, in denen das Kind von seinem Vater sexuell missbraucht wurde und es trotzdem den Vater sehen oder sogar gänzlich zu ihm ziehen musste. Das sind KEINE Einzelfälle, es ist viel mehr Usus an österreichischen Familiengerichten. Aufgrund der jahrelangen Lobbyarbeit der Väterrechtler in Österreich wird das Entfremdungssyndrom, das KEINE wissenschaftliche Basis hat, vor Gericht gegen Mütter verwendet. Der Verein ruft deshalb zur Solidarität mit den Betroffenen auf!

Stellungnahme von Frau Dr.in Altendorfer-Kling zu institutioneller Gewalt beim Familiengericht, PAS (Eltern-Entfremdungssyndrom)

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin für die Kinder-Jugend-Seelenhilfe der Pro Mente Salzburg sind mir wiederholt Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen begegnet. Ich werde dann angefragt, wenn Kinder psychische oder psychosomatische Auffälligkeiten zeigen und Behandlungsbedarf besteht. In 5-15% der Verfahren im Familienrecht handelt es sich um hochstrittige Trennungs- und Scheidungsverfahren. Das heißt, dass 85-95 % der Eltern in dieser schwierigen Zeit ohne große Streitsituationen zu einer Einigung finden.¹

Es sind mir wiederholt Begriffe wie „Eltern-Entfremdungssyndrom“, „Besuchsrechtssyndrom“, „Bindungstoleranz“ und ähnliche Begriffe untergekommen, die ich in meiner Facharztausbildung nicht kennengelernt habe und die man in den internationalen Diagnosemanualen (International Statistical Classification of Diseases der WHO ICD 10, ICD 11 und dem US-amerikanischen Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders DSM-5) vergeblich sucht.

In den hochstrittigen Verfahren ist meine Beobachtung die, dass die Elternteile, bei denen das/die Kinder leben vom anderen Elternteil und dessen Anwalt als „bindungsintolerant“ hingestellt werden. Mit „Bindungsintoleranz“ oder „Bindungsblockade“ ist gemeint, dass der betreuende Elternteil den Kontakt zwischen dem anderen Elternteil und dem/n Kind/ern nicht aktiv fördert, sondern sich entweder neutral oder ablehnend verhält.

Das Wort „Bindungstoleranz“ oder wenn diese nicht gegeben ist, „Bindungsblockade“ ist missverständlich und irreführend. Es sollte besser von Unterstützung des Umgangs oder fehlender Unterstützung des Umgangs gesprochen werden, um die es eigentlich geht.

In der Verwendung der Begrifflichkeit „Bindungstoleranz“ steckt schon ein latenter Appell an die grundlegende Bedeutung von Bindung in Bezug auf die Menschenwürde und damit eine latente Stellungnahme, welche eine Rechtsgüterabwägung z.B. mit der Belastung des Kindes durch Umgang a priori auszuschalten versucht, indem auf menschliche, primäre Grundbedürfnisse und Grundrechte rekuriert wird.

Bindungsverhalten ist jedoch eine höchstpersönliche Eigenschaft der Kinder zu ihren Bezugspersonen und umgekehrt, die nicht erzwungen, toleriert oder unterbunden werden kann. Es steht im Verhältnis zur erhaltenen Fürsorge, die Kinder durch ihre Bezugspersonen erfahren.²

Persönlich habe ich die Beobachtung gemacht, dass alle Personen, egal ob Behandler:innen oder Jugendamtsmitarbeiter:innen, die das Kindeswohl und den Kinderschutz im Sinn haben und daher in begründeten Situationen für z.B. begleitete Besuche plädieren, während der nicht betreuende Elternteil unbegleitete Besuchsrechte einfordert, als mit dem betreuenden Elternteil parteilich hingestellt werden und sie es schwer haben, von Richter:innen anerkannt und in ihrer Fachmeinung als kompetent respektiert zu werden. Noch schlimmer ergeht es dem betreuenden und erziehenden Elternteil, dem „manipulatives Verhalten“ unterstellt wird und dass er angeblich dem Kind nur „Dinge einrede“.

- Dazu gibt es in der Rechtssprechung den Mythos, dass vor allem (50-60%) die Frauen lügen würden und die Unwahrheit erzählten, um ihre Kinder ohne Grund dem Vater vorzuenthalten. In Studien konnte nachgewiesen werden, dass in 1,3% der Fälle bei Gerichtsverhandlungen Frauen die Unwahrheit sagen und in 21% die Männer. Dazu werden weiter unterschiedliche Motivationen beschrieben, wie Missverständnisse, Unwissen oder fehlerhafte Kommunikation, also von den

1,3% der Frauen, die die Unwahrheit sagen lügt ein verschwindend geringer Anteil bewusst (Bala, Schumann, 2000)^{3,4}

- Ein weiterer Mythos besagt, dass Kinder Umgang mit beiden Elternteilen unbedingt für ihre Entwicklung brauchen. Der Kindeswille wird dann hintangestellt und nicht weiter berücksichtigt.

Das ist jedoch nicht wissenschaftlich bestätigt. Es gibt Situationen, in denen Gefahren durch Umgang bestehen und selbst, wenn Kinder durch manipulatives Verhalten eines Elternteils den Umgang mit dem anderen Elternteil verweigern, ist es für das Kindeswohl besser, diesen Wunsch zu berücksichtigen, als ein Kind zum Umgang zu zwingen oder es gar dem betreuenden Elternteil abzunehmen und zum anderen Elternteil umzuplatzieren.

Von Institutionen wie Kliniken, Jugendwohlfahrt oder Gerichten ausgeübter Druck auf betreuende Elternteile, um Maßnahmen gegen den Willen der Kinder durchzusetzen, wirkt sich auf die psychische Entwicklung der Kinder negativ aus. Kinder erleben fehlende Mitspracherechte und Selbstwirksamkeit und geraten so in eine Opferhaltung, die eine Grundlage für die Entwicklung psychischer Erkrankungen darstellt.

Die Kinderrechte werden damit massiv verletzt und die Menschenrechte der betreuenden Elternteile ebenso, weil sie eingeschüchtert und mit Sanktionen wie Kindesabnahme oder Sorgerechtsentzug oder Beugestrafen bedroht werden.

- Außerdem wird in den Medien behauptet, die Mütter würden ihre Missbrauchs- oder Gewaltvorwürfe in Sorgerechtsverfahren erst sehr spät machen.

Die Mütter machen ihre Anzeigen und Angaben sehr oft schon bei Beginn der Verfahren, allerdings wird darüber hinweggegangen mit der Antwort, dass z.B. die Gewalt in der Partnerschaft schon zur Vergangenheit gehöre und dass man sich nun auf die Zukunft konzentrieren solle oder dass Gewalterfahrungen unter Erwachsenen nichts mit den Kindern und dem aktuellen Verfahren zu tun hätten. Hat es in der Vergangenheit bereits Anzeigen familiärer Gewaltvorkommnisse gegeben, sollten diese im Rahmen der Sorgerechts- und Kontaktrechtsverfahren Beachtung finden, da diese Erlebnisse, auch beobachtete Gewalt eine negative Auswirkung auf die Kinder in von häuslicher Gewalt betroffenen Familien haben.

Trotz der fehlenden Evidenzbasierung der Pseudodiagnose „PAS“ beziehen sich psychologische und kinderpsychiatrisch fachärztliche Gutachter:innen noch immer darauf und legen den Richter:innen massiv traumatisierende Maßnahmen zur Durchsetzung von Besuchsrechten an die Hand (unbegleitete Besuchsrechte, Beugestrafen, nicht indizierte Fremdunterbringungen der Kinder) anstatt im Sinne einer Deeskalation Empfehlungen zu Anti-Gewalttrainings für gewalttätige Elternteile, zu Elternberatungen für beide Elternteile und zu begleiteten Besuchskontakten oder zum Aussetzen des Kontaktrechts zu geben.

Der Kindeswille und das Kindeswohl wird in diesen Verfahren nicht berücksichtigt, sondern oft missbräuchlich im Sinne des Elternwunsches interpretiert. Die Kinderrechte werden ebenfalls missbräuchlich umgesetzt. So wird das Recht des Kindes auf seine Eltern zur Pflicht des Kindes einen abgelehnten Elternteil treffen zu müssen. Das Recht des Kindes auf ein Aufwachsen ohne Zwang und Gewalt wird in solchen Fällen ignoriert.

Bewältigungsstrategien und Willensbildung des Kindes sind als Vorteil und Schutzfaktor anzuerkennen. In der Konstruktion des PAS wird dies demontiert. Die entstandene psychische Realität des Kindes wird ignoriert und schließlich paralytisiert (Dettenborn, S. 131). So wird die Bewältigungsmotivation zerstört,

Gefühle wie Ohnmacht und Hilflosigkeit, Selbstwertlabilisierung durch kognitive Desorientierung können wieder bestimmt werden, was eine Kindeswohlgefährdung darstellt. (Dettenborn, S. 132)⁵

- Ein weiteres Problem sehe ich darin, dass Richter:innen die Gutachtensqualität bewerten können sollen. – Richter:innen holen sich Sachverständige im Verfahren dann, wenn ihnen der Sachverstand fehlt. Wie sollen sie dann entscheiden, ob das Gutachten mangelhaft oder nach State of the Art und evidenzbasiert geschrieben wurde?

Dafür würde es Fortbildungen im Bereich Häusliche Gewalt, Missbrauch, Trennungsdynamik, Traumafolgen und auch betreffend des Umgangs mit Menschen mit Persönlichkeitsstörungen benötigen, um zu erkennen, wie sich die Dynamik im Einzelfall entwickelt.

Einschätzung zur Eltern-Kind-Entfremdung:

Die „Diagnose“ PAS (Parental Alienation Syndrome) ist bereits seit 2013 nachweislich aufgrund von fehlender Evidenzbasierung nicht in den internationalen Diagnoseschemata (DSM und ICD) aufgenommen worden! Es sind inzwischen Originalzitate des Begründers der Pseudodiagnose „Parental Alienation Syndrome (PAS) oder Eltern-Entfremdungssyndrom“, Dr. Richard Gardner bekanntgeworden. Diese geben einen klaren Hinweis auf die Beweggründe von Herrn Dr. Gardner, als er diese wissenschaftlich nicht überprüfte Pseudodiagnose entwickelt hat. Von ihm ist inzwischen bekannt, dass er z.B. sexuellen Kindesmissbrauch für eine Tradition hält, die wir seiner Ansicht nach akzeptieren müssten. Täter/innen bräuchten deswegen kein schlechtes Gewissen haben. Er meinte in seinen Schriften auch, dass sich die Frauen ihren Partnern wieder mehr sexuell zur Verfügung stehen sollten. Dann würden diese sich nicht an den Kindern vergehen.

Das „PAS“- Konzept dient dazu, Frauen und Kinder, die von intrafamiliärer Gewalt und sexuellem Missbrauch vor Gericht berichten, als unglaubwürdig darzustellen und im Sinne einer Täter-Opfer- Umkehr zu Täter:innen zu machen, weil sie damit beschuldigt werden, den Kontakt zum Vater nicht zu unterstützen. Die Gewaltthemen werden nicht ausreichend überprüft, sondern im Verfahren wird davon abgelenkt. Dies bestätigt auch der UN-Sonderbericht von Reem Alsalem (2023).

Die „Diagnose“ der Eltern-Kind-Entfremdung (Parental Alienation Syndrome) trägt nichts zur Entspannung der Situation in hochstrittigen Verfahren bei. Sie verschlimmert nur das Machtgefälle zwischen den Beteiligten und führt zu problematischen Schlussfolgerungen.

Daher hat die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP) im Mai 2023 eine Stellungnahme zum „Parental-Alienation Syndrome“ (PAS) veröffentlicht, die den Kinderschutz durch Wahrung der Kinderrechte unter Beachtung des Kindeswillens betont.

Zimmermann et al. (2023)⁶ sprechen in Bezug auf das „Parental-Alienation Syndrome“ von einem irreführenden Gebrauch oder Missbrauch von Wissenschaft. Es haben sich multifaktorielle Modelle der Erklärung von Kontaktproblemen und Kontaktverweigerung empirisch durchgesetzt.

Hier fordert die ÖGKJP (Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin), dass Kinderschutz und Gewaltschutz vor Beratungszwang gehen, denn häusliche Gewalt betrifft laut zahlreicher Studien in Canada und Großbritannien (Barnett 2020)⁷ 50-63% aller Familien in Sorgerechts- und Besuchsrechtsverfahren. Davon machen 1,3% der Mütter und 21% der Väter falsche Angaben vor Gericht (Bala und Schumann (2000, S. 191-241).⁸

Dafür werden in der internationalen Fachliteratur verschiedene Gründe wie protektives Gatekeeping oder auf Missverständnissen basierende Irrtümer genannt. Der Vorwurf vor allem an Mütter, zu lügen und über „Programmierung“ in böswilliger Absicht das Kind zu manipulieren ist fachlich eine Übertreibung und wird in der wissenschaftlichen Literatur nicht bestätigt.

Österreich ratifizierte die Istanbul Konvention (Übereinkommen des Europarates zu Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), am 14. November 2013, am 1. August 2013 trat sie in Kraft.

Artikel 31 (Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit) Istanbulkonvention besagt, dass Österreich als Vertragspartner die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. Weiters trifft Österreich die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Nach seinem aktuellen, 3. Bericht von GREVIO, dem Expertengremium des Europarats, das die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwacht, „steht die Verharmlosung von häuslicher Gewalt in familienrechtlichen Verfahren in engem Zusammenhang mit der zunehmenden Verwendung des Konzepts der „Parental Alienation“, mit dem versucht wird, die Glaubwürdigkeit der vom Kind geäußerten Ängste vor dem Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zu untergraben“ (2022). Die UN Sonderberichterstatterin Reem Alsalem spricht im 53. UN-Menschenrechtsrat am 22. und 23. Juni 2023 in Genf von einem kolossalen Justizirrtum durch Institutionen, die eigentlich Gerechtigkeit herstellen und die Opfer schützen sollen.

Einige Publikationen zum Konzept von „Parental Alienation“ überdehnen die Befundlagen (laut Zimmermann 2023)⁹ zu den negativen Folgen für Kinder. Die Behauptungen, „entfremdete Kinder“ würden eine Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen bilden, die über die Lebensspanne persistieren oder „Parental Alienation“ wäre eine ernstzunehmende Form von psychologischem Kindesmissbrauch, ein weltweites Gesundheitsproblem“ sind so nicht haltbar. Denn hierbei handelt es sich weder um eine krankheitswertige Diagnose, noch ist empirisch gesichert, inwieweit negative Folgen im Erwachsenenalter bestehen. Hier wird übersehen, dass entfremdende Verhaltensweisen sehr viel stärker die Beziehung des Kindes zum entfremdenden Elternteil selbst zu schädigen scheinen als zum anderen Elternteil (Kindler et al. 2021)¹⁰

Kontaktschwierigkeiten und Kontaktverweigerungen sollten als ernsthafte Probleme anerkannt werden, da Rechte von Kindern und Eltern verletzt oder gefährdet werden, ohne dass es zu Verzerrung der Befundlagen kommt. Armutbedingungen beeinträchtigen das Kindeswohl ebenso und unter diesen Umständen treten Kontaktabbrüche häufiger auf, was mit dem Konzept von „Parental Alienation“ nicht erklärt werden kann (Zimmermann et al. 2023)¹¹

Lösungsansätze:

Ziel sollte in den Familiengerichtsprozessen eine gemeinsame Lösung, die vor allem für das Kindeswohl dienlich ist, sein. Genau diese deeskalierenden Maßnahmen (Elternberatung für beide mit offener Haltung mit Berücksichtigung der gegenseitigen Verletzungen, sodass Elternteile (wieder) in ihre Verantwortung gegenüber dem Kind kommen können, Kinderschutz, Einbeziehung der Sicht des Kindes) fehlen häufig in der aktuellen Rechtssprechung und vielen Sachverständigengutachten.

Um einen sachlichen Beitrag zur Diskussion zu liefern kann man sich an den geltenden Gesetzesvorgaben und wissenschaftlichen Daten orientieren. Um ein friedliches Miteinander leben zu können, ist es

notwendig, Gewaltsituationen zu beenden und zu befrieden. Die Beteiligten brauchen einander nicht lieben, es genügt, einander in Ruhe zu lassen.

Das von den Beteiligten gegenseitige Toleranz unterschiedlicher Meinungen und Respekt.

Literatur:

- 1 Hammer W. (2023), Familienrecht in Deutschland <https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/6eea0222-d81d-4267-80a8-5ed1f987a5db/Familienrecht-in-Deutschland-Eine-Bestandsaufnahme.pdf>
- 2 Zimmermann J., Fichtner J., Walper S., Lux U., Kindler H. (2023): Verdorbener Wein in alten Schläuchen -Teil 2, Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, S. 83,86, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3 2023
- 3 Barnett, Adienne (2020): Domestic Abuse and Private Law Children Cases. Hg.: Ministry of Justice (UK), S.20, Tab. 4.1
- 4 Bala, Nicholas und John Schumann (2000): Allegations of Sexual Abuse When Parents Have Separated; Canadian Family Law Quarterly 17, S. 191-241.
- 5 Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.130-131, Ernst Reinhardt Verlag München
- 6 Zimmermann J., Fichtner J., Walper S., Lux U., Kindler H. (2023): Verdorbener Wein in alten Schläuchen -Teil 2, Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, S. 85 in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3 2023
- 7 Barnett, Adienne (2020): Domestic Abuse and Private Law Children Cases. Hg.: Ministry of Justice (UK), S.20, Tab. 4.1
- 8 Bala, Nicholas und John Schumann (2000): Allegations of Sexual Abuse When Parents Have Separated; Canadian Family Law Quarterly 17, S. 191-241.
- 9 Zimmermann J., Fichtner J., Walper S., Lux U., Kindler H. (2023): Verdorbener Wein in alten Schläuchen -Teil 2, Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, S. 85 in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3 2023
- 10 Kindler H. et al. 2021: Einschätzungen zu Bindungsbeziehungen und geäußerter Kindeswille in einer Stichprobe von Sachverständigengutachten zu Sorgerechtsstreitigkeiten, Praxis der Rechtspsychologie, 31(2), 87-104
- 11 Zimmermann J., Fichtner J., Walper S., Lux U., Kindler H. (2023): Verdorbener Wein in alten Schläuchen -Teil 2, Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, S. 85 in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3 2023

Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP) zum Thema Parental Alienation Syndrome (PAS)/Entfremdungssyndrom und anderen pseudomedizinischen Begriffen und Scheindiagnosen in der Justiz anlässlich der anstehenden Reform des Kindschaftsrechts

Dr. Ulrike Altendorfer-Kling, Univ. Prof.in Dr.in Kathrin Sevecke, Univ. Prof. Dr. Paul Plener, Univ. Prof. Dr. Leonhard Thun-Hohenstein, Assoc.-Prof.in PD.in Dr.in Claudia Klier

Original zu finden unter: https://oegkjp.at/parirof/2023/05/Stellungnahme_Parental-Alienation-Syndrome.pdf

1. Anlass

Aktuell wird das Kindschaftsrecht in Österreich reformiert. Im Parlament liegt bereits der 2. Entschließungsantrag (2014 und 2022)³ auf, mit der Forderung der Schaffung eines Gesetzes für das Parental Alienation Syndrome (PAS)/Entfremdungssyndrom.

2. Was ist PAS (Parental Alienation Syndrome)?

Das Parental Alienation Syndrome (PAS) geht zurück auf den US-amerikanischen Kinderpsychiater Dr. Richard Gardner, der diesen Begriff 1985 prägte. Es wird als Ergebnis massiver Manipulation oder „Programmierung“ des Kindes durch einen Elternteil verstanden. Das Kind spaltet seine Eltern auf. Der geliebte, als gut wahrgenommene Elternteil steht auf der einen Seite, und ihm wendet sich das Kind in schwer nachvollziehbarer und kompromissloser Art zu. Auf der anderen Seite steht der heftig negativ bewertete Elternteil, von dem sich das Kind in ebenso schwer nachvollziehbarer, weil objektiv nicht begründbarer Feindseligkeit abwendet. Sowohl das manipulierende Verhalten eines Elternteils, als auch das nachfolgende polarisierende Verhalten des Kindes bilden das Syndrom. Die Manipulation durch den betreuenden Elternteil gilt als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für das Verhalten des Kindes. Bestandteil des Prozesses ist, dass ihn das Kind zunehmend mitträgt und selbst Abwertungen und Vorwürfe gegen den abgelehnten Elternteil entwickelt und einbringt.

Gardner hat folgende 8 Kardinalsymptome unterschieden: Herabsetzungskampagnen gegen den abgelehnten Elternteil durch das Kind, absurde Rationalisierungen der Vorwürfe, fehlende Ambivalenz, Betonung der eigenen Meinung des Kindes, die reflexartige und ungeprüfte Parteinahme für den betreuenden Elternteil, Ausdehnung der Feindseligkeit auf Angehörige und Freunde des abgelehnten Elternteils, fehlende Schuldgefühle, geborgte Szenarien sind Redewendungen, die das Kind von der manipulierenden Person übernimmt ohne sie verstanden zu haben.⁴

³ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/A/572/imfname_358212.pdf
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/A/1943/imfname_1001959.pdf

⁴ Dettenborn, Harry, 2021, Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.126-128, Ernst Reinhardt Verlag München

3. Begründungen für fehlende Wissenschaftlichkeit und fehlende Evidenzbasierung des Begriffs PAS

Die orthodoxe PAS-Konstruktion enthält keine Ansatzpunkte, um den Kindeswillen zu berücksichtigen. Er wird für längst zerstört und nicht mehr existent erklärt.⁵ Diese Position verhindert, das Kindeswohl angemessen zu beurteilen. Es kann nicht nur der Input durch den betreuenden Elternteil zum Maßstab gemacht werden, ebenso wenig das Leid des abwesenden Elternteils, wenn man nicht Gefahr gehen will, das Kindeswohl aus den Augen zu verlieren.⁶ Die Theoriebildung des Parental Alienation Syndroms (PAS) kann nicht falsifiziert werden. PAS (Parental Alienation Syndrome) entspricht demnach keiner wissenschaftlichen Grundlage und es handelt sich dabei um eine nicht nachgeprüfte und nicht nachprüfbar Idee.⁷

Das Parental Alienation Syndrome (PAS) hat im Laufe der Diskussion seine Symptomatik geändert. In der aktuellen Literatur ist entfremdendes Verhalten eines Elternteils nun nicht mehr direkt für Eltern-Kind Kontaktprobleme verantwortlich. Auch zeigen heute angeblich Kinder ein anderes für PAS typisches Verhalten (früher Falschbeschuldigungen, heute Kontaktabbrüche).⁸

Ein Syndrom, das empirisch entwickelte und beforschte Kriterien erfüllt, ändert sich nicht in der Symptomatik und den Diagnosekriterien.

Es müssen nicht alle Symptome vorliegen, um die „Diagnose“ zu begründen. Offen ist auch, wie viele Symptome vorliegen müssen, weshalb die „Diagnose PAS“ auf dieser Grundlage nicht möglich ist.⁹ Daher wurde die Diagnose Parental Alienation Syndrom 2013 nicht in die Diagnosemanuale ICD 10 und DSM IV aufgenommen, dasselbe gilt für ICD 11 und DSM-5.¹⁰

Es ist nicht klar, ob ein Unterminieren der Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil und das Ausüben von Koalitionsdruck zusätzliche Schädigungseffekte hat. Die große Mehrzahl der Studien ist nicht aussagekräftig, weil sie nicht auf andere Formen von Hochkonflikthaftigkeit und Partnerschaftsgewalt

⁵ Fischer, U. 2000: Umgangsrecht und falsch verstandenes Wohlverhaltensgebot. FamilienRecht-Zeitung 10, S592-596

⁶ Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.128-130, Ernst Reinhardt Verlag München

⁷ Bergmann M. 2023: Kanzlei Bergmann, Stormsweg 5a, 22085 Hamburg <https://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/pas-erklaerung-oder-sackgasse-bei-umgangsvereitelung/>

⁸ Zimmermann Janin, Fichtner Jörg, Walper Sabine, Lux Ulrike, Kindler Heinz (2023): Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1, Warum wir allzu einfache Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, S.45-46 In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2, 2023

⁹ Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.128-130, Ernst Reinhardt Verlag München

¹⁰ Fegert, J. 2013: Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5, S. 190; ZKJ, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5,2013

kontrolliert haben.¹¹ PAS (Parental Alienation Syndrome) entspricht eher einer ideologischen Vorstellung als dem aktuellen Wissensstand in der Kinderpsychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie.¹²

4. Gefahren der Verwendung der Diagnose

Mit dem Konzept sind problematische Ansprüche und fragwürdige Schlussfolgerungen verbunden. Radikale Positionen bergen Einseitigkeiten und Gefahren: Es besteht die Gefahr, beteiligte Erwachsene als erziehungsungeeignet oder in Rückgriff auf das Schuldkonzept als Täter zu etikettieren. Häufig wird der entfremdende Elternteil pathologisiert, bei Gardner (2002) am häufigsten als „paranoid“ und „Psychopath“ sowie in seinem Verhalten einem Sektenführer ähnlich. Der Prozesscharakter des familiären Konfliktgeschehens wird ungenügend berücksichtigt.¹³

Außerdem besteht die Gefahr, dass die Willensbildung des Kindes vorschnell entwertet oder gar pathologisiert wird (Maywald 2013).¹⁴ Die Folge sind Interventionsempfehlungen, die selbst eine Kindeswohlgefährdung darstellen können (Bruch 2002). Die ungenügende theoretische und empirische Fundierung des Ansatzes sowie die mangelnde Trennschärfe der Syndrombeschreibung stehen im krassen Widerspruch zu den pauschalisierenden und hochgesteckten Ansprüchen in Diagnostik und Intervention (Bruch 2002)¹⁵ sowie nicht hinnehmbarer Simplifizierung (Figdor 2012).¹⁶ Die undifferenzierten Empfehlungen für familienrechtliche Reaktionen offenbaren einseitige Auffassungen von Kindeswohlgefährdung, aber auch unangemessene Annahmen zum Erleben und Verhalten von Trennungskindern.¹⁷

5. Stellungnahme der Fachgesellschaft

Die Formulierungen des Entschließungsantrags enthalten mehrfach medizinisch nicht korrekte Begriffe und täuschen bezüglich des Parental Alienation Syndroms (PAS) eine wissenschaftliche Fundierung vor, die nicht gegeben ist. Die Nutzung als gesichertes Diagnosekriterium im Sinne gebräuchlicher internationaler Klassifikationen psychischer Störungen ist nicht gerechtfertigt.¹⁸ Das Parental Alienation Syndrome (PAS) widerspricht der Menschenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention, (PAS widerspricht KRK Art. 12, 13, 27: Recht auf Kindeswille, freie Meinung und Respekt, elterliche Fürsorge), die

¹¹ Zimmermann Janin, Fichtner Jörg, Walper Sabine, Lux Ulrike, Kindler Heinz (2023): Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1, Warum wir allzu einfache Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, S.45-46 In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2, 2023

¹² Fegert, J. 2013: Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5, S. 190; ZKJ, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5,2013

¹³ Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.128-130, Ernst Reinhardt Verlag München

¹⁴ Maywald, J. 2013: Entfremdung durch Kontaktabbruch – Kontakt verweigernde Kinder oder Eltern nach einer Trennung. Familie Partnerschaft Recht 19 (5) 200-207

¹⁵ Bruch, C. S. 2002: Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation: Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 49 (19), 1304-2315

¹⁶ Figdor, H. 2012: Patient Scheidungsfamilie. Ein Ratgeber für professionelle Helfer. Psychosozial-Verlag, Gießen

¹⁷ Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.128-130, Ernst Reinhardt Verlag München

¹⁸ Fegert, J. 2013: Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5, S. 190; ZKJ, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5,2013

in Österreich im Verfassungsrang stehen. Am 1.12.2022 entschied der OGH (Oberster Gerichtshof), dass Kindeswohl vor Elternrecht gehe.¹⁹ Die Experten des 3. GREVIO Berichts stellen Österreich ein schlechtes Zeugnis aus. Hier wurde beobachtet, dass das gemeinsame Sorgerecht sogar im Falle von endgültiger strafrechtlicher Verurteilung des Täters für Gewaltausübung gegen den anderen Elternteil oder obwohl eine Wegweisung existierte, generell beibehalten blieb. Außerdem beobachteten die Expert:innen in Österreich bei Richter:innen und anderen Professionist:innen ein mangelndes Verständnis für den Schaden, den Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt ertragen müssen. Einige Studien haben herausgefunden, dass die Anschuldigungen von „Parental Alienation“ dazu benutzt wurden, um Vorwürfe häuslicher und sexueller Gewalt zu negieren.²⁰ Der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen hat bereits am 9. Dezember 2021 dazu eine Mahnung an die Mitgliedsstaaten erteilt. Die EU-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, integrierte Kinderschutzsysteme aufzubauen und ihre Funktionsweise sowie die Reaktion auf Gewalt in Schulen zu verbessern und Rechtsvorschriften zu erlassen, die körperliche Züchtigung in allen Umgebungen untersagen.²¹

Wenn es um die gerichtliche Klärung einer Fragestellung, die mit möglicherweise stattgehabter körperlicher und/oder psychischer Gewalt zu tun hat, geht, dann ist unbedingt ein/e kinderpsychiatrisch fachärztlich geschulte/r Gutachter:in beizuziehen, da es bei psychologischen Fragestellungen um die Funktionen der kindlichen Psyche, aber nicht um Traumata, deren Folgen und die notwendige kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung geht. Die ÖGKJP fordert die Verantwortlichen in Justiz und Medizin, Psychologie und Sozialarbeit, Gutachter:innen und Behandler:innen in diesen Bereichen dringend auf, sich in der Bezeichnung von Krankheitsbildern an die aktuell gültigen Diagnosemanuale (DSM-5, ICD-10, ICD-11) zu halten, die regelmäßig revidiert werden.

Nur so kann der missbräuchliche Einsatz von Pseudodiagnosen im politischen Interesse begrenzt werden. Dem **Kinderschutz** und dem **Kindeswohl** ist gegenüber den Ansprüchen der Eltern im Zweifelsfall **Vorrang** zu geben. Geltender Entscheidungsgrundsatz: **In dubio pro infante!**²² Aus dem Recht des Kindes auf beide Eltern darf keine Pflicht des Kindes auf beide Eltern werden. Hier ist die Meinung des Kindes zu hören und zu respektieren und in weitere Entscheidungen miteinzubeziehen.

¹⁹ (RIS-Justiz RS0048632) (vgl. RS0118080) 5 Ob 189/22p

²⁰ 3. GREVIO Bericht 2022: Zur Umsetzung der Istanbul Konvention von 2011, S. 46-51: <https://rm.coe.int/prems-055022-gbr-2574-rapportmultiannuelgrevio-texte-web-16x24/1680a6e183>

²¹ Vereinte Nationen <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/01/spanish-courts-must-protect-children-domestic-violenceand-sexual-abuse-say>

EU Kommission, Neue Europäische Kindergarantie

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&newsId=9968&furtherNews=yes#navItem-relatedDocuments>

²² Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.129-130, Ernst Reinhardt Verlag München

Originalzitate des Erfinders des „Parental Alienation Syndrome“, Richard Gardner

"At the present time, the sexually abused child is generally considered to be the victim," though the child may initiate sexual encounters by 'seducing' the adult."

Gardner, Richard A., Child Custody Litigation (1986), p.93

"The younger the survival machine at the time sexual urges appear, the longer will be the span of procreative capacity, and the greater the likelihood the individual will create more survival machines in the next generation."

Gardner, Richard A., True and False Accusations of Child Sex Abuse (1992), pp.24-25

"It is extremely important for therapists to appreciate that the child who has been genuinely abused may not need psychotherapeutic intervention."

Ibid. p.535

"There is a whole continuum that must be considered here, from those children who were coerced and who gained no pleasure (and might even be considered to have been raped) to those who enjoyed immensely (with orgasmic responses) the sexual activities."

Ibid. p.548

"Older children may be helped to appreciate that sexual encounters between an adult and a child are not universally considered to be reprehensible act. The child might be told about other societies in which such behavior was and is considered normal. The child might be helped to appreciate the wisdom of Shakespeare's Hamlet, who said, 'Nothing's either good or bad, but thinking makes it so.' In such discussions the child has to be helped to appreciate that we have in our society an exaggeratedly punitive and moralistic attitude about adult-child sexual encounters."

Ibid. p.549

"If the mother has reacted to the abuse in a hysterical fashion, or used it as an excuse for a campaign of denigration of the father, then the therapist does well to try and 'sober her up'... Her hysterics... will contribute to the child's feeling that a heinous crime has been committed and will thereby lessen the likelihood of any kind of rapprochement with the father. One has to do everything possible to help her put the 'crime' in proper perspective. She has to be helped to appreciate that in most societies in the history of the world, such behavior was ubiquitous, and this is still the case."

Ibid. p.584-585

"Mothers who have been sexually abused as children may have residual anger toward her molesting father or other sexual molester, and this may be interfering with her relationship with her husband. This should be explored in depth, and she should be helped to reduce such residual anger... Perhaps she can be helped

to appreciate that in the history of the world his behavior has probably been more common than the restrained behavior of those who do not sexually abuse their children."

Ibid. p.585

"It is likely that the mother has sexual problems... In many cases she herself was sexually molested as a child... She may never have achieved an orgasm -- in spite of the fact that she was sexually molested, in spite of the fact that she had many lovers, and in spite of the fact that she is now married. The therapist, then, does well to try to help her achieve such gratification. Verbal statements about the pleasures of orgasmic response are not likely to prove very useful. One has to encourage experiences, under proper situations of relaxation, which will enable her to achieve the goal of orgasmic response... Vibrators can be extremely useful in this regard, and one must try to overcome any inhibition she may have with regard to their use... her own diminished guilt over masturbation will make it easier for her to encourage the practice in her daughter, if this is warranted. And her increased sexuality may lessen the need for her husband to return to their daughter for sexual gratification."

Ibid. pp.584-585

"If he [the molesting father] doesn't know this already, he has to be helped to appreciate that pedophilia has been considered the norm by the vast majority of individuals in the history of the world. He has to be helped to appreciate that, even today, it is a widespread and accepted practice among literally billions of people. He has to appreciate that in our Western society especially, we take a very punitive and moralistic attitude toward such inclinations... He has had a certain amount of back [sic] luck with regard to the place and time he was born with regard to social attitudes toward pedophilia. However, these are not reasons to condemn himself."

Ibid. pp.593

"Of relevance here is the belief by many of these therapists that a sexual encounter between an adult and a child -- no matter how short, no matter how tender, loving, and non-painful -- automatically and predictably must be psychologically traumatic to the child... The determinant as to whether the experience will be traumatic is the social attitude toward these encounters."

Ibid. pp.670-71

25. November – 10. Dezember 2023: 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen

Von 25. November bis 10. Dezember finden jährlich weltweit die 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen statt. Das diesjährige internationale Thema lautet „Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen Raum“. Dazu gehört auch die institutionelle Gewalt, die Mütter und Kinder in Pflegschafts- und Unterhaltsverfahren erleiden. FEM.A macht ganzjährig auf das Thema aufmerksam. Während der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen laden wir Betroffene und Organisationen ein, sich der Kampagne mit dem Hashtag **#StopptInstitutionelleGewalt** anzuschließen, um gemeinsam Öffentlichkeit für das Thema zu schaffen und die Gewalt zu beenden.

Im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen hat FEM.A eine Reihe von Veranstaltungen geplant, um auf die institutionelle Gewalt gegen Mütter und Kinder in Pflegschafts- und Unterhaltsverfahren aufmerksam zu machen und um Betroffenen zu helfen:

- 27. November 2023, 27. November 2023: Mahnwache für Opfer institutioneller Gewalt
<https://verein-fema.at/event/mahnwache-fuer-opfer-institutioneller-gewalt/>
- 29. November 2023, 19:00 - 21:00: Lesen für FEM.A – MALUS. Online-Lesung mit Simone Hirth
<https://verein-fema.at/event/lesen-fuer-fem-a-malus/>
- 1. Dezember 2023, 19:00 - 21:00: Lesen für FEM.A: Im Zweifel gegen das Kind. Online-Lesung mit Jessica Reitzig
<https://verein-fema.at/event/lesen-fuer-fem-a-im-zweifel-gegen-das-kind/>
- 4. Dezember 2023, 19:30 - 21:30: Podiumsdiskussion “Stoppt institutionelle Gewalt gegen Frauen und Kinder”. mit Mag.a Sonja Aziz (Familienrechtsanwältin), Dr.in Ulrike Altendorfer-Kling (Kinderpsychiaterin) und Andrea Czak, MA (Obfrau Verein FEM.A). Moderation: Petra Unger, MA (Frauenspaziergänge).
<https://verein-fema.at/event/stoppt-institutionelle-gewalt-gegen-frauen-und-kinder/>



Mahnwache für Opfer institutioneller Gewalt

Der Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A ruft zur Solidarität mit Müttern und Kindern, die Opfer institutioneller Gewalt sind, auf.

Wann: Montag, den 27. November 2023 um 18:00 Uhr

Wo: Vor dem Bezirksgericht Innere Stadt, Wien Mitte, Marxergasse 1A, 1030 Wien, gegenüber vom Bahnhof Wien-Mitte

Immer noch sterben Kinder und Mütter in Österreich an den Folgen von Vätergewalt. Während Kindesväter aufgrund patriarchaler Denkweisen Macht und Kontrolle in Form psychischer und körperlicher Gewalt auf Mütter und Kinder ausüben, wird diese von den Institutionen weitergeführt: Den Müttern und Kindern wird vor Gericht nicht geglaubt. Ihre Berichte über Gewaltvorfälle, Drohungen oder sexuellen Missbrauch werden herabgespielt und verharmlost. Das hat zur Folge, dass sie den nötigen Schutz nicht bekommen und so der Brutalität der Ex-Partner ungeschützt ausgeliefert sind. Auch heuer sind wieder Kinder und Mütter deshalb gestorben, obwohl sie Hilfe gesucht hatten und die Istanbul-Konvention, die Frauen und Kinder vor Gewalt schützen soll, in Österreich bereits seit mehreren Jahren ratifiziert ist.

Andrea Czak, Obfrau des Vereins FEM.A: „Mütter haben nach kostspieligen Verfahren, die ihnen die Kindesväter zumuten, meist keine finanziellen Ressourcen mehr, um sich selbst und ihre Kinder wirksam vor Gewalt zu schützen. Sie können ihre Rechte nicht bis in die letzte Instanz verteidigen und müssen institutionelle Gewalt in Form von falschen Beurteilungen und Missachtung des Opferschutzes hinnehmen. Ohne den Schutz der Behörden sind sie der Gewalt des Kindesvaters weiter ausgesetzt. Diese Menschenrechtsverletzungen in Form von institutioneller Gewalt müssen beendet werden!“

Der Verein ruft deshalb am 27. November 2023 zu Solidarität und in stillem Gedenken an die Kinder und Mütter, die Opfer von Vätergewalt UND institutioneller Gewalt wurden, zur Mahnwache auf. Die Forderungen zur Beendigung dieser Gewaltformen: besserer Schutz der Kinder, insbesondere die durchgängige Anwendung der Istanbul-Konvention, wirksamere Kontrollmechanismen und verpflichtende Gewaltschutzschulungen aller in Pflegschaftsverfahren Beteiligten.

Mehr über die Hintergründe: <https://verein-fema.at/event/mahnwache-fuer-opfer-institutioneller-gewalt/>

Redner*innen:

- **Andrea Czak**, Geschäftsführende Obfrau des Vereins Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A
- **Kludia Friebe**n, Vorsitzende des Österreichischen Frauenrings - ÖFR

Fallbeschreibung 1: Kind muss trotz des Verdachts auf sexuellen Missbrauch durch den Vater zu unbegleiteten Kontakten, Mutter bekommt zweimal Beugestrafe

Dr. Ulrike Altendorfer-Kling, September 2023

Ein 6-jähriges Kind von seit der Schwangerschaft der Frau getrenntlebenden Eltern muss alle zwei Wochen mehrere Stunden seinen nicht sorgeberechtigten Vater besuchen, weil dieser das unbegleitete Kontaktrecht hat, obwohl es angibt, Angst vor seinem Vater zu haben. Im ersten Lebensjahr gab es angeblich keinen Kontakt zwischen Vater und Kind. Zunächst ließ die Mutter dann die Besuchskontakte des Vaters zu. Im Alter von 2 und 3 Jahren gab es von der Mutter und einer Ärztin bereits zwei Anzeigen wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch durch den Vater. Es erfolgten mehrfach Gefährdungsmeldungen an das Jugendamt. Trotzdem wurde aufgrund wiederholter Anträge des Vaters eine unbegleitete Besuchsregelung gerichtlich beschlossen. Die Begründung lautete: Die Mutter würde dem Kind Dinge einreden, die Aussagen des Kindes seien „manipuliert“, die Aussagefähigkeit des Kindes sei eingeschränkt und sein Wille daher „nicht beachtlich“. Die Aussagen des Kindes seien unbegründet, das Kind würde am „Parental Alienation Syndrome“ leiden und die Mutter zeige eine „Bindungsintoleranz“. Die Kinder-Jugend-Hilfe (Jugendamt) nahm in dem Fall zwei Jahre lang ihre Zuständigkeit nicht wahr und hatte den Fall „ruhend gestellt“, wegen der laufenden Gerichtsverhandlung, da es durch therapeutische Maßnahmen angeblich zu „Beeinflussungen“ hätte kommen können. So erhielten die Familie und das Kind über die ganze Zeit hinweg keine therapeutischen Angebote, obwohl eine krankheitswertige Symptomatik vorlag.

Die Mutter des Kindes verwehrte erst nach Aufkommen der ersten Verdachtsmomente auf sexuellen Missbrauch einige Kontakte mit ausreichender Begründung, um ihr Kind zu schützen. Trotzdem erhielt sie zwei Beugestrafen in einer Gesamthöhe von einem vierstelligen Eurobetrag und die Androhung, dass sie möglicherweise erziehungsunfähig sei und das Kind dem Vater in Obsorge gegeben werden müsse. Das inzwischen 6-jährige Kind leidet unter kinderpsychiatrischen Erkrankungen mit den Diagnosen (ICD 11) 6C01.01 Enkopresis (Einkoten), 6C00.0 Enuresis nocturna (Einnässen) mit Verschlechterung der Symptomatik in zeitlichem Zusammenhang mit den väterlichen Besuchskontakten. Das Kind berichtet der behandelnden Ärztin von nächtlichen Alpträumen, mit dem Inhalt, dass der Vater in das Haus der Mutter und des Kindes kommen könnte. Weitere Verhaltensauffälligkeiten sind Wutanfälle. Wiederholt hat das Kind bereits vor Behandler:innen und Sachverständigen kundgetan, dass der Vater es nicht abholen solle, weil es Angst vor ihm habe und weil er es mehrfach unsittlich berührt habe. Bei Kontakten verbiete der Vater laut Aussage des Kindes diesem, der Mutter oder anderen Personen von Erlebnissen mit ihm zu erzählen, da der Mutter sonst etwas zustoßen könnte. Das Kind zeigt eine Ambivalenz dem scheinbar durch Induktion abgelehnten Elternteil gegenüber. Es erzählt ohne Beeinflussung von sich aus kurze Erlebnisse mit seinem Vater, die es angeblich verängstigt haben. Es zeigt weiterhin in einem Umfeld, in dem es unter Stress steht, freundliches Verhalten dem Vater gegenüber. Es gibt eindeutig beobachtbare Hinweise darauf, dass das Kind im Rahmen der Besuchskontakte unter Stress und hoher Anspannung steht. Trotz alledem seien dem Gericht angeblich keine Probleme bekannt und es wird bei dem hochstrittigen Elternpaar gerichtlich auf eine gemeinsame Obsorge hingearbeitet.

Fallbeschreibung 2: Kind muss trotz massiver Misshandlungen zum Vater

Aufgenommen vom Verein FEM.A, Oktober 2023

Frau M. hat sich 2019 vom Vater ihrer Tochter getrennt, nachdem er ihr und dem gemeinsamen Kind gegenüber gewalttätig geworden ist. Das Kind war zum Zeitpunkt der Trennung fünf Monate alt. Die gewalttätigen Übergriffe des Kindesvaters auf Frau M. starteten bereits während der Schwangerschaft, bereits kurz nach der Geburt wurde er auch dem Säugling gegenüber gewalttätig. Er hat dem Säugling zum Beispiel den Mund zugeprügelt, damit sie aufhört zu schreien, sie fast an die Wand geschmissen, die Mutter mit dem Säugling am Arm beim Stillen zu Boden gestoßen, sie meterweit über den Boden geschleudert. Es gehörte zum Alltag, dass der Kindesvater die Tochter anschrie, ihr das Fläschchen in den Mund gestopft, bis sie keine Luft mehr bekam und vieles mehr. Auch gegen die Kindesmutter war der Kindesvater gewalttätig, insbesondere, wenn sie ihre Tochter vor seiner Gewalt schützen wollte. Er hat die Kindesmutter unter anderem auch daran gehindert, die Wohnung zu verlassen, als sie sich und das Kind vor seinen Gewalttaten schützen wollte. Frau M. hat mehrere der Körperverletzungen bei der Polizei angezeigt und auch Notrufe abgesetzt. Die Polizei hat allerdings nie ermittelt, auch von der Staatsanwaltschaft wurden die Fälle fallen gelassen.

Im Zuge der folgenden Trennung drohte der Kindesvater damit, sich selbst und die gemeinsame Tochter zu töten, indem er mit seinem Auto in den Gegenverkehr rast. Die Kindesmutter kam ihrer Pflicht nach und beschütze ihre Tochter, übergab das Baby dem Kindesvater nicht mehr. Hintergrund war auch, dass der Kindesvater sich bereits jahrelang in psychiatrischer Behandlung befand, Psychopharmaka nahm und auch mehrere von der Krankenkasse übernommene psychiatrische Kuren und eine Rehas hinter sich hatte. Dabei wurde von den Ärzten laut Aussage des Kindesvaters mehrfach der Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung geäußert.

Der Kindesvater klagte unmittelbar nach der Trennung 2019 das Kontaktrecht und auch die Obsorge ein. Bis dato hält die Klageswut des Kindesvaters an – er führt neben immer neuen Verfahren wegen Obsorge und Kontaktrecht auch Zivilrechtsverfahren gegen die Kindesmutter, die insgesamt das Bild von SLAPP-Klagen ergeben. Unter den Verfahren, die der Kindesvater anstrebte, fand sich zum Beispiel auch ein Nicht-Abstammungsverfahren, das er anstrebte, nachdem er die Obsorge und das Kontaktrecht angestrebt hatte. Der Kindesvater hat darüber hinaus das Opfer, die Kindesmutter, wegen Verleumdung angezeigt, weil sie die Körperverletzungen, die er ihr zugefügt hatte, angezeigt hatte. Im Gegensatz zu den Anzeigen von Frau M. wegen der Körperverletzungen ermittelte die Polizei damals wegen der angeblichen Verleumdung – letztlich ließ die Polizei diese aber fallen.

Direkt nach der Trennung legte das Familiengericht vorerst nur begleiteten Umgang zwischen Kindesvater und der Tochter fest. Es wurde eine Familiengerichtshilfe hinzugezogen. Diese befand in weiterer Folge, dass ein begleiteter Umgang nicht mehr nötig wäre. Das Familiengericht legte schon 2021 aller vorgebrachten Gewaltvorwürfe zum Trotz fest, dass ein unbegleiteter Umgang mit begleiteten Übergaben stattfinden könne. Dies steht im klaren Widerspruch zu Artikel 31 der Istanbul Konvention, die in Österreich Gesetz ist und besagt, dass Gewalt in Kontakt- und Obsorgeverfahren betreffend Kinder berücksichtigt werden muss und die Ausübung dieser Rechte nicht die Sicherheit der Kinder gefährden darf.

Die Tochter entwickelte von da an Verhaltensprobleme, die so weit gingen, dass das Kind regelmäßig nachts aufschreckte und laut „Nein!“ und „Hilfe!“ schrie und gleichzeitig auto-aggressives Verhalten zeigte. Nach einiger Zeit kam das Kind von den Besuchen beim Kindesvater sogar mehrmals mit knallrotem Po und knallroten Schamlippen zurück, was die Mutter durch Fotos dokumentierte und der

Familiengerichtshilfe mitteilte. Außerdem litt das Kind nach jedem Besuchskontakt unter Durchfall und Erbrechen.

Die Familiengerichtshilfe hat alle Auffälligkeiten, die die Mutter meldete, ignoriert und keinerlei Schutzmaßnahmen ergriffen. Die Übergaben der Tochter bei den Besuchskontakten gestalteten sich immer schwieriger. Das Kind weigerte sich, mit dem Kindesvater mitzugehen, schrie, tobte und verletzte sich selbst. Der Besuchskontakt wurde in Folge mehrere Male von der Familiengerichtshilfe abgebrochen, da das Kind nicht ohne Gewalt zum Kontakt gezwungen werden hätte können. Allerdings schrieb die Familiengerichtshilfe in ihrem Bericht, dass die Mutter zwar augenscheinlich alles richtig mache, sie aber in Therapie gehen solle, weil sie mit ihrer Tochter offenbar nicht positiv genug vom Vater spreche. Diese Aussage der Familiengerichtshilfe beruhte allerdings auf einer reinen Vermutung, es gab keine Beobachtung dahingehend.

Das Familiengericht ging den Anschuldigungen der Gewalt nie nach – weder den polizeilichen Anzeigen, die bereits vor der Trennung stattgefunden hatten, noch den Wahrnehmungen nach der Trennung. Auch die Morddrohung des Kindesvaters gegen das Kind wurde vom Gericht ignoriert. Die Familiengerichtshilfe meinte zu den Morddrohungen, dass sie sich das „nicht vorstellen“ könne, außerdem „sagt man im Affekt schnell mal so etwas, was man nicht meint“. Überhaupt zähle die Vergangenheit (die Drohung war damals 3 Wochen alt) nicht. Die Kindesmutter solle keine derartigen Vorbehalte gegen den Kindesvater haben. Dies wurde auch im finalen Bericht der Familiengerichtshilfe so festgehalten: man empfahl, dass die Kindesmutter eine Therapie in Anspruch nehmen solle, um keine derartig boshafte Anschuldigungen gegen den Vater zu tätigen. Außerdem solle die Therapie der Kindesmutter helfen, den Kindesvater der Tochter positiv zu vermitteln. Die Kindesmutter wurde von der Familiengerichtshilfe so direkt für die Ablehnung der Tochter gegenüber dem Kindesvater verantwortlich gemacht.

Das Gericht forderte darüber hinaus keine Polizeiprotokolle an, die zum Beispiel aufgrund der Notrufe vorhanden waren, noch wurde ein psychiatrisches Gutachten des Vaters erstellt. Auch die zahlreichen, sich widersprechenden Klagen des Vaters wurden von Familiengericht nicht in Frage gestellt.

Allerdings wurde ein familienpsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben, das nicht den Qualitätsrichtlinien entsprach und somit schwer mangelhaft war. Dieses Gutachten fiel ungeachtet der offenkundigen psychiatrischen Probleme des Kindesvaters, seiner fraglichen Motive und ungeachtet des Kindeswillens für den Kindesvater positiv aus.

Das Familiengericht beschloss daraufhin die gemeinsame Obsorge und ein ausgedehntes Kontaktrecht gegen das Wohl und den Willen des Kindes. Der Kindesvater setzt den Psychoterror weiterhin fort, zum Beispiel durch Cyber-Stalking, hacken der Social Media Konten der Kindesmutter, durch Auflauern oder Diebstahl aus dem Postkasten, was die Kindesmutter in große Angst versetzt.

Die Kindesmutter hat bis dato weder die alleinige Obsorge noch den Kindesunterhalt eingeklagt, da sie das Vertrauen in die Justiz bezüglich des Schutzes ihres Kindes und ihr selbst vor der Gewalt des Kindesvaters verloren hat und sich und ihre Tochter nicht durch ein zusätzliches Verfahren der Gefahr der Gewalt durch den Kindesvater aussetzen will. Ihrer Erfahrung nach wird die Gewalt des Kindesvaters vom Gericht nicht nur nicht verhindert, sondern sogar gefördert.

In ihrem Fall galt: Kontakt zwischen Kindesvater und Kind um jeden Preis, die vorgefallene und dokumentierte Gewalt des Kindesvaters gegenüber dem Kind und der Mutter, das Kindeswohl und der Kindeswille wurden in allen Beschlüssen ignoriert.

Weiterführende Literatur

Dr. Ulrike Altendorfer-Kling, Univ. Prof.in Dr.in Kathrin Sevecke, Univ. Prof. Dr. Paul Plener, Univ. Prof. Dr. Leonhard Thun-Hohenstein, Assoc.-Prof.in PD.in Dr.in Claudia Klier, 2013: Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP) zum Thema Parental Alienation Syndrome (PAS)/Entfremdungssyndrom und anderen pseudomedizinischen Begriffen und Scheindiagnosen in der Justiz anlässlich der anstehenden Reform des Kindschaftsrechts; https://oegkjp.at/parirof/2023/05/Stellungnahme_Parental-Alienation-Syndrome.pdf

Bala, Nicholas und John Schumann (2000): Allegations of Sexual Abuse When Parents Have Separated; Canadian Family Law Quarterly 17, S. 191-241.

Barnett, Adienne (2020): Domestic Abuse and Private Law Children Cases. Hg.: Ministry of Justice (UK), S.20, Tab. 4.1

Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, Ernst Reinhardt, Verlag München

Fegert, J.M., 2013: Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5. IN: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5, 2013

Hammer W. (2023), Familienrecht in Deutschland <https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/6eea0222-d81d-4267-80a8-5ed1f987a5db/Familienrecht-in-Deutschland-Eine-Bestandsaufnahme.pdf>

Kindler H. et al. 2021: Einschätzungen zu Bindungsbeziehungen und geäußerter Kindeswille in einer Stichprobe von Sachverständigengutachten zu Sorgerechtsstreitigkeiten, Praxis der Rechtspsychologie, 31(2)

Zimmermann J., Fichtner J., Walper S., Lux U., Kindler H. (2023): Verdorbener Wein in alten Schläuchen - Teil 2, Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3 2023

Mundlos, Christina: Mütter klagen an. Institutionelle Gewalt gegen Frauen und Kinder im Familiengericht

Howard Sonja, Jessica Reitzig: Im Zweifel gegen das Kind. Wie Gerichte, Jugendämter und Polizei die Kinderrechte mit Füßen treten

Clemm Christina: Gegen Frauenhass

Hedayati Asha: Die stille Gewalt. Wie der Staat Frauen allein läßt